

Anlage-Nr.: 1.1 Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Email vom 29. Juni 2015 Referat Infra I 3, Fontainergraben 200, 53123 Bonn		
<u>Antrag:</u>	Zu den beabsichtigten Maßnahmen hat die Bundeswehr keine Bedenken. Ich verweise zusätzlich auf meine E-Mail vom 30. März 2015. <i>E-Mail vom 30. März 2015</i> Gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, daß bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten. Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Geilenkirchen ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, daß spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Die Stellungnahme zur Höhe baulicher Anlagen wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird ein Industriegebiet dargestellt. Da im Umfeld sensiblere Nutzungen vorhanden sind, wird im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens davon ausgegangen, dass eine übermäßige Beeinträchtigung des Industriegebietes nicht erfolgt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

Anlage-Nr.: 1.2 Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
<u>Antragsteller/in</u>		Erftverband, Abteilung Recht, Schreiben vom 29. Juni 2015	
<u>Anschrift:</u>		Am Erftverband 6 Postfach 1320 50126 Bergheim	
<u>Antrag:</u>		gegen die o. g. Offenlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 07.04.2015 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird. Stellungnahme vom 07.04.2015 gegen die o. g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn folgender Hinweis bei der Detailplanung berücksichtigt wird: Eine evtl. geplante Versickerung des Niederschlagswassers sollte nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Gem. § 51 a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.	
<u>Beschluss:</u>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
<u>Begründung:</u>		Der Hinweis wird im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt.	
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bau- en, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanz- ausschuss			
R A T			

Anlage-Nr.: 1.3 Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>		Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 08. Juli 2015 Eisenbahnstraße 5 Postfach 10 25 64 52325 Düren	
<u>Antrag:</u>		Es ist geplant das Niederschlagswasser der Grundstücke vor Ort mittels eines Sickerbeckens zu versickern. Wir möchten darauf hinweisen, dass sichergestellt sein muss, dass das geplante Volumen und die Versickerungsleistung des Beckens auch für den Lastfall HQ100 ausreichend sind. Ein Abfließen der Wassermengen über die Fläche ist zu vermeiden. Bitte lassen Sie uns im Zuge der konkreten Planung die Bemessungsunterlagen für das Versickerungsbecken zukommen.	
<u>Beschluss:</u>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
<u>Begründung:</u>		Die Stellungnahme wird im Zuge der konkreten Planung des Versickerungsbeckens beachtet. Die Bemessungsgrundlagen für das Versickerungsbecken werden dem Wasserverband Eifel-Rur zugeleitet.	
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

Anlage-Nr.: 1.4 Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
<u>Antragsteller/in:</u>	Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Schreiben vom 10. August 2015
<u>Anschrift:</u>	Postfach 10 10 27 41010 Mönchengladbach
<u>Antrag:</u>	nach interner Übereinkunft der hiesigen Niederlassungsleitung mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel wird hinsichtlich der Anbindung des Plangebietes "Holthausen-Nord" an das klassifizierte Straßennetz die weitere Abstimmung federführend von der Regionalniederlassung Niederrhein durchgeführt. Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord Das Plangebiet wird im Osten von einem Abschnitt der freien Strecke der Bundesstraße 57 begrenzt: <i>Abschnitt 17.3, Station 0,000 bis Station 0,450</i> Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland. Ferner schließt das Plangebiet im Süden einen Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 225 mit ein: <i>Abschnitt 4.1, Station 0, 730 bis Station 1,060</i> Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen. Gemäß einer Beurteilung von 5 Erschließungsvarianten für das o.a. Plangebiet seitens des Ingenieurbüros Brilon/Bondzio/Weiser vom 03.08.15 hat sich herausgestellt, dass die sog. Variante 0 (Auffahrt auf die B 57 und Ausfahrt von der L 225) die verträglichste Lösung hinsichtlich Verkehrsführung, Lärmsituation und den Kriterien der lebensmittelproduzierenden Betriebe, dem IFS Food, darstellt. Gegen den Bebauungsplan Nr. 116 werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird: 1. Die Erschließung des Plangebietes soll über eine Auffahrt zur B 57, nördlich des Kreisverkehrs B 57/ L 225 (Netzknoten 5002 069) erfolgen. Hierzu wird die Fahrbahn der B 57 nach Westen hin, zwecks Anlage einer Einfädelspur aufgeweitet. Diese Aufweitungsfäche einschl. Entwässerungsanlagen (Mulden bzw. Gräben) und neuer Straßenböschung, welche in die Baulast des Bundes übergeht, ist im Bebauungsplan gemäß Pkt. 5.1.2 PlanzV 90 als Straßenverkehrsfläche darzustellen. Auch die Baugrenze ist der neuen Situation anzupassen, d. h. die Anbauverbotszone von 20m und die Anbaubeschränkungszone von 40m gern. FStrG sind auf den neuen Fahrbahnrand der Einfädelspur zu beziehen. 2. Ferner ist eine Ausfahrt von der L 225, westlich des v.g. Kreisverkehrs vorgesehen. Die Fahrbahn der L 225 wird hierzu nach Norden hin, zwecks Anlage einer Ausfädelspur aufgeweitet. Diese Aufweitungsfäche einschl. Verlegung des Radweges, Entwässerungsanlagen (Mulden bzw. Gräben) und neuer Straßenböschung, welche in die Baulast des Landes übergeht, ist ebenfalls gemäß Pkt. 5.1.2 PlanzV 90 als Straßenverkehrsfläche darzustellen. 3. Um die v.g. erweiterten Straßenverkehrsflächen eindeutig bestimmen zu können, ist der hiesigen Niederlassung eine entsprechende straßenbauliche Vorentwurfsplanung vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist auch nachzuweisen, dass durch evtl. geplante Pfortneranlagen, Schranken etc. kein Rückstau auf die L 225 und in den Kreisverkehr entstehen kann. Ferner weise ich auf folgende Punkte hin: • Die Kosten der neuen Zu- und Abfahrt sowie des Brückenbauwerks trägt die Stadt als Veranlasser. Die Mehrkosten für Erhaltung und Unterhaltung der Einfädelspur B 57 sowie der Ausfädelspur L 225 sind gemäß FStrG bzw. StrWG NRW

	einmalig an den Landesbetrieb abzulösen. Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt Übach-Palenberg sowie, aufgrund des Verlaufs der Stadtgrenze, evtl. auch der Stadt Baesweiler abzuschließen. Ferner sind die beiden Neuanschlüsse sondernutzungsgebührenpflichtig. •Frühzeitig vor Baubeginn ist eine straßenbauliche Ausführungsplanung der Ein- und Ausfädelspuren sowie des Brückenbauwerks der hiesigen Niederlassung zur Prüfung und Vergabe des Sichtvermerks vorzulegen. •Die beigelegte Anlagen „Allgemeine Forderungen Landesstraßen“ und „Allgemeine Forderungen Bundesstraßen“ sind zu beachten.		
Beschluss:	Der Stellungnahme wird in Teilen entsprochen und im Übrigen zur Kenntnis genommen.		
Begründung:	Die Erschließungsvariante 0 wird berücksichtigt. Die Details der verkehrlichen Neu- und Ausbaumaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Straßen NRW abgestimmt. Eine Festsetzung der geplanten Einfädelspur als Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan erfolgt nicht. Die betreffenden Flächen befinden sich im Stadtgebiet der Stadt Baesweiler. Die geplante Fahrbahnführung wird im Bereich der vorgesehenen Einfädelspur nachrichtlich dargestellt. Die Baugrenze wird in diesem Bereich der neuen Situation angepasst, die Anbauverbotszone von 20 m und die Anbaubeschränkungszone von 40 m gem. FStrG werden auf den neuen Fahrbahnrand der Einfädelspur zu beziehen. Aufgrund der vorgenommenen Zurücknahme der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt eine erneute verkürzte und eingeschränkte Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB. Im Bereich der vorgesehenen Ausfahrt von der L 225, westlich des v.g. Kreisverkehrs wird die Fahrbahn der L 225 aufgeweitet. Die erforderlichen Flächen sind im Bebauungsplan bereits als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Eine straßenbauliche Vorentwurfsplanung wurde der zuständigen Niederlassung vorgelegt. Frühzeitig vor Baubeginn wird eine straßenbaulichen Ausführungsplanung der Ein- und Ausfädelspuren sowie des Brückenbauwerks der zuständigen Niederlassung vorgelegt. Die Anlagen „Allgemeine Forderungen Landesstraßen“ und „Allgemeine Forderungen Bundesstraßen“ werden beachtet.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

Anlage-Nr.: 1.5 Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Kreisverwaltung Heinsberg, Schreiben vom 11. August 2015 52523 Heinsberg
<u>Antrag:</u>	zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das <u>Gesundheitsamt</u> hat keine Einwendungen erhoben. <u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Aus den - von der Unteren Wasserbehörde - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Im Übrigen wird seitens der <u>Unteren Landschaftsbehörde</u> wie folgt Stellung genommen: Gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken, wenn die landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen entsprechend den vorgelegten Unterlagen erfolgen. Die vor Ort zu erbringende Kompensation in Höhe von 88.060 Punkten ist in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Eine Abstimmung sollte vor Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen. <u>Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde</u> Gegen die o. g. 46. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde gutachterlich nachgewiesen, dass von den Planungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Die entsprechenden Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan verbindlich festgeschrieben. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 - Holthausen-Nord wurde vom Gutachter Dr.-Ing. Kai Heining eine Geräuschkontingentierung der betroffenen Flächen des Bebauungsplanes durchgeführt. Hiernach werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Die Ergebnisse dieser ausgearbeiteten Geräuschkontingentierung wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116 unter Ziffer 6.1 und 6.2 übernommen. Weiterhin wurde in den Festsetzungen unter 6.3 festgelegt, dass von diesen Festsetzungen (Kontingentierung) ausnahmsweise abgewichen werden kann, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass bei einer geplanten Nutzung der Flächen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten auch sicher eingehalten werden. Somit könnte unter Umständen auch eine geplante Erweiterung

	des benachbarten Lebensmittelbetriebes möglich werden. Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Die landschaftspflegerische Kompensation wird entsprechend der vorgelegten Unterlagen erfolgen. Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vor Rechtskraft des Bebauungsplanes mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bau- en, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanz- ausschuss			
R A T			

Anlage-Nr.: 1.6 Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 20. Juli 2015 Kreisstelle Heinsberg Gereonstraße 80 41747 Viersen
<u>Antrag:</u>	Unsere Stellungnahme vom 04.05.2015 haben Sie zur Kenntnis genommen. Neue Aspekte haben sich für uns nicht ergeben. Stellungnahme vom 04.05.2015: Zu den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll regionalplanerisch durch einen Flächentausch erreicht werden, da das Plangebiet derzeit im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt ist. Leider wird das Tauschgebiet nicht beschrieben. Somit bestehen gegen die Planung aufgrund der Hochwertigkeit der Böden im Plangebiet erhebliche Bedenken gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplans. In diesem Zusammenhang beziehen wir uns außerdem auf die Inhalte der Stellungnahme der Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln vom 14.10.2013 – auch wenn diese im Rahmen der 15. Regionalplanänderung inzwischen weggewogen wurde. Zum Umweltbericht stellen wir fest, dass suggeriert wird, dass die „strukturarme“ Bördelandschaft nur eine geringe ökologische Wertigkeit besäße. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass gerade Arten der offenen Feldflur auf diese Lebensräume angewiesen sind. Im Umweltbericht vermissen wir außerdem ein Kapitel zur Landwirtschaft. Zum Bebauungsplan nehmen wir zur Kenntnis, dass externer Kompensationsbedarf durch ein Ökokonto ausgeglichen werden soll, das den Zweck hat, die Bördelandschaft ökologisch aufzuwerten. Sofern damit – zusätzlich zum Plangebiet – keine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verbunden ist, begrüßen wir diese Art der Umsetzung.
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Begründung:</u>	Die Bedenken zur Flächennutzungsplanänderung werden im Rahmen des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung behandelt. Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan und im landschaftspflegerischen Begleitplan in Kurzform erläutert. Zwar können weitläufige und strukturlose Agrarlandschaften ein hohes ökologisches Potenzial aufweisen, doch sind hierfür entsprechend schonende Bewirtschaftungsmethoden zu berücksichtigen. Einzelne Offenland-Arten wie der Kiebitz und die Feldlerche profitieren von fehlenden Landschaftsstrukturen, wie auch im Plangebiet und dessen Umfeld gegeben, wobei auch hier die Bruterfolge stark in Abhängigkeit zur Bewirtschaftungsintensität stehen.

	Die externen Kompensationsmaßnahmen werden im ortsnahen Umfeld der Eingriffsfläche verortet, um einen räumlich-funktionalen Zusammenhang sicherstellen zu können. Die genaue Lage und Art der Kompensationsmaßnahme wird im Weiteren mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

Anlage-Nr.: 1.7 Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
<u>Antragsteller/in</u>		LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Email vom 20. Juli 2015	
<u>Anschrift:</u>		Endenicher Straße 133 53115 Bonn	
<u>Antrag:</u>		vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung der o.a. Planung, verbunden mit dem Beschluss bezüglich der Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes. Mit diesem Beschluss wird einer Prospektion der Fläche zur Prüfung der Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes zugestimmt. Ich weise in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass das Ergebnis der Prospektion vor Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan vorliegen muss, um dieses nach den Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 bzw. 11 DSchG NW iVm § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB in die Planung einstellen zu können. Daher bitte ich Sie, Einzelheiten zur Prospektion mit der zuständigen Abteilung in unserem Hause, Frau Jenter, abzustimmen.	
<u>Beschluss:</u>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
<u>Begründung:</u>		Die Begehung der Flächen erfolgt im Oktober 2015, sodass die Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden können.	
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

Anlage-Nr.: 1.8 Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB			
<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>		Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Schreiben vom 24. September 2015 Postfach 10 10 27 41010 Mönchengladbach	
<u>Antrag:</u>		das o.a. Plangebiet wird im Osten von einem Abschnitt der freien Strecke der Bundesstraße 57 begrenzt: <i>Abschnitt 17.3, Station 0,000 bis Station 0,450</i> Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland. Ferner schließt das o.a. Plangebiet im Süden einen Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 225 mit ein: <i>Abschnitt 4.1, Station 0, 730 bis Station 1,060</i> Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen. Gegen den Bebauungsplan Nr. 116 werden keine Bedenken erhoben. Bei der weiteren Bearbeitung des o. a. Planvorhabens bitte ich folgendes zu beachten: •Frühzeitig vor Baubeginn ist eine straßenbauliche Ausführungsplanung der Ein- und Ausfädelspuren sowie des Brückenbauwerks (RAB-ING Entwurf) der hiesigen Niederlassung zur Prüfung und Vergabe des Sichtvermerks vorzulegen. •Die Kosten der neuen Zu- und Abfahrt sowie des Brückenbauwerks trägt die Stadt als Veranlasser. Die Mehrkosten für Erhaltung und Unterhaltung der Einfädelspur B 57 sowie der Ausfädelspur L 225 sind gemäß FStrG bzw. StrWG NRW einmalig an den Landesbetrieb abzulösen. Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt Übach-Palenberg sowie, aufgrund des Verlaufs der Stadtgrenze, evtl. auch mit der Stadt Baesweiler abzuschließen.	
<u>Beschluss:</u>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
<u>Begründung:</u>		Frühzeitig vor Baubeginn wird eine straßenbaulichen Ausführungsplanung der Ein- und Ausfädelspuren sowie des Brückenbauwerks der zuständigen Niederlassung vorgelegt.	
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

Anlage-Nr.: 1.9 Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB			
<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>		Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Schreiben vom 25. September 2015 Postfach 10 10 27 41010 Mönchengladbach	
<u>Antrag:</u>		hinsichtlich des o.a. Bebauungsplanes möchte ich meine Stellungnahme vom 24.09. dahingehend ergänzen und korrigieren, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 116 zwar grundsätzlich keine Bedenken erhoben werden, jedoch die Baugrenze im Bereich des Kreisverkehrs B 57/ L 225 geändert werden muss. Gemäß des Formblattes "Allgemeine Forderungen an Bundesstraßen", welches als Anlage zu meinem Schreiben vom 10.08.2015 beigelegt war, ist gemäß Pkt. 2 eine Anbauverbotszone von 20m zum befestigten Fahrbahnrand von Bebauung freizuhalten (vergl. § 9 (2) FStrG). Dies ist im Bereich des Kreisverkehrs B 57/ L 225 nicht der Fall. Die Baugrenze ist daher in diesem Bereich entsprechend zu verschieben (siehe Anlage).	
<u>Beschluss:</u>		Der Stellungnahme wird entsprochen.	
<u>Begründung:</u>		Die Baugrenze im Bereich des Kreisverkehrs B 57 / L225 wird zurückgenommen, so dass ein Abstand von 20 m (Anbauverbotszone) zu B 57 eingehalten wird. Aufgrund der vorgenommenen Änderung erfolgte eine erneute verkürzte, beschränkte Beteiligung.	
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			